



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

VII. Von dem Fiscalen/ und seinem Ambt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

thuen / und lassen wollen / das einem getrewen Procuratoren von rechts-wegen / und vermöge dieser Hoff-Gerichts Ordnung gebühret / trewlich / und ohne gefehrde.

TITULUS VII.

Von dem Fiscalen / und seinem Ambt.

I.

DS soll unser Fiscal, den wir / und unsere Nachkommen jederzeit anordnen werden / mit allen getrewen Fleiß seinem Ambt vor seyn / wieder die / so entweder an nnsrem Hoff-Gericht in Pöen erklärt / oder sonsten / als straffbahr / und brücht-fällig anzuklagen befunden / getrewlich / und fleißig nach Inhalt folgenden Endts procediren / die Straffen zu rechter Zeit fordern / und einziehen / darüber beständig Register / und Protocoll halten / und uns davon jährlichs auffrechte Rechnung thuen / und soll der Fiscal nicht allein auff vorgehende Klag / sondern auch für sich selbst von Ambts wegen in fiscalischen Sachen / und Pöen-Fällen sich seines Ambts gebrauchen / und dieselbe einbringen / darzu dan auch aller Gebühr ihme soll verholffen werden.

2.

2. Er soll auch sein Ambt / und den fiscalischen Proceß in Person außwarten / oder / da er wegen Leibs-Schwachheit / oder sonsten seiner Belegenheit nach mit unsers Hoff-Richters / und Assessoren Erlaubnuß absenn müste / durch einen geschwohnen Hoff-Gerichts Procuratoren seine Nohturfft in scriptis verhandelen / in seinen mündlichen Vorträgen sich der kürze befleissen / und es sonsten alle wege der Ordnung gemäß / wie andere Procuratoren halten / in jeder Audienz zu rechter Zeit erscheinen / die Pöen-Fälle / und fiscalische Sachen in acht nehmen / und soll am ersten vor anderen mit seiner proposition gehört / auch in hujusmodi fiscalibus Judiciis summarii processus gehalten werden.

3. Was zu Verrichtung fiscalischer Proceß, und Sachen hin und wieder auffgehet / soll jederzeit von des Fiscis Gefällen / wie auch Votten-Lohn / und andere nohtwendige Gerichts-Ausgaben genommen / und entrichtet werden.

TITULUS VIII.

Des Fiscalis End.

Nur Fiscal soll schwehren zu GOTT / und auff das Heilige Evangelium, daß er die an
unsern